



Ausfertigung



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer:

18 W 8/04

19 O 425/03 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin und Gläubigerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stephan Rißmann und Partner, Ahornstraße 16, 14163 Berlin -

gegen

Frau

Beklagte und Schuldnerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat der 18. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Richterin am Kammergericht

als Einzelrichterin gemäß § 568 ZPO am 21. März 2005 **b e s c h l o s s e n :**



Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin wird der Beschluß des Landgerichts vom 23. Juli 2004 – 19 O 425/03 – in der Fassung des Beschlusses vom 3. September 2004 abgeändert:

Gegen die Schuldnerin wird zur Erzwingung der im vollstreckbaren Anerkenntnisurteil des Landgerichts Berlin vom 27. Februar 2004 – 19 O 425/03 -, erfolgten Verurteilung, nämlich den Wert des Nachlasses auf den Todestag des Erblassers am 14. Februar 2003 durch Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses sowie durch Vorlage von Gutachten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu ermitteln, und zwar insbesondere hinsichtlich des Wertes

- a) der zum Nachlaß gehörende Immobilie,
- b) der zum Nachlaß gehörenden Münzsammlung,
- c) des zum Nachlaß gehörenden Porzellans,
- d) der zum Nachlaß gehörenden Gemälde,
- e) des zum Nachlaß gehörenden sonstigen Mobiliars,

ein Zwangsgeld von 2.000.- EUR festgesetzt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 100.- EUR ein Tag Zwangshaft verhängt.

Die Vollstreckung des Zwangsgeldes entfällt, sobald die Schuldnerin der vorstehenden Verpflichtung nachgekommen ist.

Die weitergehende Beschwerde der Gläubigerin wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben die Schuldnerin 5/6 und die Gläubigerin 1/6 bei einem Wert von 1.000.- EUR zu tragen.

Die Beschwerde des Prozeßbevollmächtigten der Gläubigerin gegen die Streitwertfestsetzung im angefochtenen Beschluß in der Fassung des Beschlusses vom 3. September 2004 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet



G R Ü N D E

Die gemäß § 793 ZPO zulässige Beschwerde ist teilweise begründet und führt zur erneuten Festsetzung eines Zwangsgeldes; im übrigen ist sie unbegründet und deshalb zurückzuweisen.

Das Landgericht ist der Auffassung, die Schuldnerin habe ihre anerkannte Verpflichtung zur Auskunftserteilung umfassend erfüllt und hat deshalb mit Beschluß vom 3. September 2004 die zunächst erfolgte Verhängung eines Zwangsgeldes wieder aufgehoben.

Dieser Auffassung vermag der Senat nicht in allen Punkten zu folgen. Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft über den Wert der zum Nachlaß gehörenden Münzsammlung ist nach wie vor nicht erfüllt. Die Schuldnerin hat in diesem Zusammenhang das Gutachten des Sachverständigen für Münzen und Medaillen vom 22. März 2004 (Bl. 83 d. A.) vorgelegt, das dieser mit Schreiben vom 15. Juli 2004 ergänzt hat. Der Sachverständige bewertet eine ihm in einem Album 1 vorgelegte Münzsammlung von „Münzen des Auslandes aus Silber und unedlen Metallen“ mit 50.- EUR und eine weitere in einem Album 2 vorgelegte Sammlung von Münzen des Kaiserreiches „von geringer Qualität“ bis zu Münzen der BRD aus Silber und unedlen Metallen mit 260.- EUR. Diese Bewertung ist unzureichend. Zu Recht weist die Gläubigerin mehrfach darauf hin, dass der Auskunftsanspruch nach § 2314 BGB dazu dient, den Gläubiger in die Lage zu versetzen, sich selbst ein Bild vom Wert des Nachlasses zu machen. Dem wird die hinsichtlich der Münzsammlung erteilte Auskunft nicht ansatzweise gerecht, weil aus der Auskunft nicht einmal hervorgeht, wie viele Münzen der Sachverständige hierbei bewertet hat. Der Anspruch auf Begutachtung dieses Nachlaßwertes umfasst aber in jedem Fall, die Mitteilung an den Gläubiger, wie viele Münzen überhaupt, von welcher Herkunft (Deutsches Reich, BRD, welches Ausland ???) mit welchem Nennwert, aus welchem Metall dem Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt worden sind. Dies setzt eine präzise Auflistung der vorhandenen Münzen voraus, die zur Vereinfachung dann auch fotografiert werden können. Diese Auflistung kann die Schuldnerin gegebenenfalls selbst vornehmen, ihre Richtigkeit und Vollständigkeit ist aber in jedem Fall durch einen geeigneten Sachverständigen zu bestätigen, damit die Gläubigerin erfährt, welche Münzen er überhaupt begutachtet hat. Nur dann wird die Gläubigerin in die Lage versetzt, sich selbst ein Bild vom Wert dieses Nachlaßteiles zu machen.

Auch die Auskünfte zum Wert des Porzellans, der Gemälde und des sonstigen Mobiliars sind so nicht ausreichend. Soweit die Gläubigerin in diesem Zusammenhang rügt, dass das Gutachten der Sachverständigen für Hausrat nicht vollständig sei und nur einen geringen Teil des Mobiliars erfasse, berührt dies nicht die Vollständigkeit der Auskunftserteilung.



Insoweit hat die Gläubigerin keinen Anspruch auf Auskunftsergänzung. Gegebenenfalls wird die Schuldnerin die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunftserteilung an Eides statt zu versichern haben. Aber auch das vorhandene Verzeichnis der Sachverständigen ist zu beanstanden, denn es beinhaltet nur teilweise eine Beschreibung des Erhaltungszustandes der besichtigten Gegenstände. Lediglich bei Nr. 8, einem Delfter Krug, und Nr. 9, Blumenvase, befindet sich der Hinweis auf Beschädigungen, während weitere Teile wie beispielsweise die Meissener Prunkschalen keinen Hinweis auf Beschädigungen enthalten, aber auch nicht als in gutem Erhaltungszustand beschrieben werden. Derartige Feststellungen zum Erhaltungszustand, grobe Gebrauchsspuren, kleine oder größere Beschädigungen oder Farbbeeinträchtigungen bei Teppichen, Porzellan und Gemälden etc.pp. sind aber wertbildende Faktoren und deshalb ebenso unverzichtbar wie aktuelle Farbfotos der geschätzten Gegenstände. Insoweit hat die Gläubigerin im Beschwerdverfahren erneut – von der Schuldnerin unbestritten – vorgetragen, sie habe bisher lediglich fotokopierte Schwarzweißfotos erhalten. Dies ist keine vollständige Erteilung der geschuldeten Auskunft, weshalb die Schuldnerin auch insoweit zur Erteilung einer ordnungsgemäßen Auskunft anzuhalten ist.

Auch das von der Schuldnerin vorgelegte Nachlaßverzeichnis gibt Anlaß zu Beanstandungen, denn es verhält sich nicht zu den Pflicht- oder Anstandsschenkungen, die der Erblasser gegenüber der Schuldnerin und/oder gegenüber Dritten gemacht hat. Auch diese Verpflichtung hat die Schuldnerin anerkannt und deren Erfüllung ist ebenfalls erforderlich. Angegeben ist nur die Schenkung an den Sohn und die Tochter des Erblassers, nicht aber etwaige Schenkungen an die Schuldnerin selbst oder an Dritte. Die Gläubigerin kann insoweit Ergänzung des Verzeichnisses verlangen (vgl. hierzu Palandt/Edenhofer, BGB, 63. Aufl., § 2314 Rdnr. 10 m.w.N.), falls die Auslassung irrtümlich erfolgt sein sollte, wozu sich die Schuldnerin bis heute nicht verhalten hat. Zu Recht beanstandet die Gläubigerin in diesem Zusammenhang auch, dass der Notar keine eigenen Wertermittlungen für das Bestandsverzeichnis, zu denen er verpflichtet ist, durchgeführt hat, sondern lediglich die Angaben der Schuldnerin übernommen hat (vgl. hierzu Palandt/a.a.O., Rdnr. 11 m.w.N.). Soweit das Landgericht die Gläubigerin insoweit auf einen Amtshaftungsanspruch gegen den Notar verwiesen hat, bemerkt der Senat nur nebenbei, dass die Gläubigerin nicht Auftraggeberin des Notars gewesen sein dürfte und deshalb Amtshaftungsansprüche gegen diesen fraglich sein dürften. Jedenfalls hat die Gläubigerin einen Anspruch darauf, dass sich die Schuldnerin zu derartigen Schenkungen erklärt. Diese Pflicht hat sie anerkannt.

Schließlich hat die Schuldnerin ihre Verpflichtung zur Vorlage eines Gutachtens hinsichtlich des Wertes der Immobilie nicht hinreichend erfüllt.



Die Gläubigerin beanstandet auch insoweit unbestritten, dass sie bisher nur eine schlecht lesbare Kopie des Gutachtens mit kaum erkennbaren Fotografien erhalten hat. Die Gläubigerin hat Anspruch auf eine gut lesbare Gutachtenausfertigung mit Originalfotos. Daran fehlt es bisher.

Allerdings entspricht das Immobiliengutachten im übrigen den Anforderungen und lässt eine inhaltliche Überprüfung zu. Die Übernahme des Bodenwertes aus dem Richtwertatlas für Bodenwerte lässt eine nachvollziehbare Grundlage erkennen und entspricht den Berliner Gepflogenheiten bei der Erstellung von Grundstücksgutachten. Der Sachverständige hat einen Ertragswert und einen Bodenwert ermittelt und ausgeführt, dass sich vorliegend der Verkehrswert nach dem Ertragswert richtet und dieser sich wegen des Nießbrauchsrechts der Schuldnerin mindere. Die Schuldnerin hat nur Anspruch auf ein Gutachten zum Wert der Immobilie, das ihr eine eigene Überprüfung ermöglicht. Diese Voraussetzungen sind durch das vorgelegte Gutachten erfüllt. Die Gläubigerin hat auch keinen Anspruch auf Fotos von den Innenräumen des Hauses wegen angeblicher Baumängel. Der Sachverständige hat in dem Gutachten keine Baumängel der Innenräume aufgeführt. Dann ist auch die Vorlage von Fotos entbehrlich. Schließlich hat sie weder Anspruch auf einen Grundbuchauszug noch auf Vorlage der Mietverträge der einzelnen Wohnungen. Die Grundbuchdaten sind im Gutachten benannt. Die Mieten sind ebenfalls im Gutachten dargestellt und nochmals vom Notar nach Einsichtnahme in die Unterlagen wiedergegeben worden. Mehr kann die Gläubigerin nicht verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertbeschwerde des Prozeßbevollmächtigten der Gläubigerin ist aus den zutreffenden Gründen des Beschlusses vom 3. September 2004 zurückzuweisen. Der festgesetzte Betrag entspricht einem Viertel des Wertes, den das Landgericht vorläufig dem Klageantrag zu 6) – insoweit unangefochten - beigemessen hat und liegt damit bereits an der oberen Grenze.

Die Nebenentscheidungen hierzu beruhen auf § 68 Abs. 3 GKG.

Ausgefertigt

Justizsekretärin



AVR1